

Erklärung zum Eid auf den Führer.

- A. Als Glied der nach Gottes Wort reformierten Kirche bin ich bereit, nach Frage 101 des Heidelberger Katechismus bei dem Namen Gottes einen Eid zu schwören, „wenn es die Obrigkeit von ihren Untertanen oder sonst die Not erfordert, Treue und Wahrheit zu Gottes Ehre und des Nächsten Heil dadurch zu erhalten und zu fördern.“ Dagegen ist es uns nach Fr. 99 des Heidelberger Katechismus verwehrt, „mit unnötigem Schwören den Namen Gottes zu lästern oder zu mißbrauchen, noch uns mit unserem Stillschweigen und Zusehen solcher schrecklichen Sünden teilhaftig zu machen. Vielmehr sollen wir den heiligen Namen Gottes nur mit Furcht und Ehrerbietung gebrauchen, auf daß er von uns recht bekannt, angerufen und in allen unseren Worten und Werken gepriesen werde.“
- B. Auf Grund meiner Zuordnung zur Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union berufe ich mich auf die Eidesbelehrung, die der Bruderrat im Auftrage der ersten Tagung der 6. Bekenntnissynode vom 12. Juni 1938 abgegeben hat. Sie lautet:
1. Gottes Gebot verpflichtet den Pfarrer zu tätiger Liebe in allen Lebensbeziehungen und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit in dem ihr von Gott gesetzten Amt.  
Der unter Anrufung Gottes dem Führer Adolf Hitler geleistete Eid gibt der Treue und Gehorsamsverpflichtung den Ernst der Verantwortung vor Gott und damit die rechte Begründung (vgl. Erklärung der Vorläufigen Leitung zum Eide vom Dezember 1935).
  2. Entscheidend für die Verpflichtung ist dabei für uns Christen die Tatsache, daß wir mit dem Gott schwören, der der Vater unseres Herrn Jesu Christi ist.  
Wie bei jeder Anrufung Gottes, so ist auch beim Eid unmittelbar eingeschlossen, daß vor Gott nichts versprochen und bekräftigt und zu nichts seine Hilfe erbeten werden kann, was seinem geoffenbarten Willen widerspricht (a.a.O.).
  3. Die Amtspflichten des Pfarrers sind durch das Ordinationsgelübde bestimmt. Dieses bindet den Träger des Pfarramtes allein an das Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Kirche bezeugt ist. Darum gibt es für den ordinierten Diener am Wort in der Ausübung seiner Amtspflichten keinen anderen Herrn als den Herrn Christus. Somit werden die im Ordinationsgelübde übernommenen Amtspflichten durch den der Obrigkeit geleisteten Eid weder ergänzt noch beschränkt. Insofern als der Pfarrer Träger besonderer staatlich anerkannter oder verliehener öffentlicher Funktionen ist, beschwört er der Obrigkeit die Erfüllung der daraus sich ergebenden Amtspflicht.
  4. Die Anwendung des staatlichen Beamtenrechtes auf die Pfarrer sowie die Anerkennung einer kirchenleitung, welche nicht an das Bekenntnis und die Verfassung der Kirche gebunden ist, sind mit der Eidesleistung nicht zugestanden, da sie den im Ordinationsgelübde übernommenen Amtspflichten widersprechen.  
Diese Eidesbelehrung wurde im Auftrage der Bekenntnissynode abgegeben, die zur Frage des Eides grundsätzlich folgendes gesagt hatte:  
„Jeder Eid eines Christen ist bestimmt durch den offenbaren

Namen unseres Gottes, der bei der Eidesleistung angerufen wird. Es kann und darf eidlich nichts bekräftigt werden, was der Offenbarung des Namens Gottes widerspricht.

An den einen wahren Gott, der sich in Jesus Christus geoffenbart hat, sind alle Christen durch die Taufe gebunden. Jeder Eid, den der Christ schwört, ist daher durch den Gehorsam gegen Gottes Gebot beschränkt. Der Eid ist nie und nimmer ein „Band zur Sünde“ (C.A. 27).

C, Der Mangel an Klarheit, der seit dem 12. Juni 1938 in der Eidesfrage geblieben ist, insbesondere im Blick auf die Bedeutung des Schreibens, das der Evangelische Oberkirchenrat am 20. Mai 1938 an Herrn Präses D. Koch gerichtet hat und das mir unter dem 15. Juli 1938 als abschließende Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zugegangen ist, zwingt mich zu einer weiteren Frage. In diesem Schreiben heißt es: „Bindend ist nur die Eidesformel selbst.“ Darum lege ich auf Grund der Erklärungen von Bekenntnissynode und Brudererrat eine Interpretation der Eidesformel vor und muß fragen, ob dies Verständnis der Eidesformel als sachlich unbedenklich abgegeben und zu meinen Personalakten genommen werden soll:

1. „Ich schwöre,“ d.h.: mein Eidesverständnis gilt nicht bloß für mich als einen durch sein Ordinationsgelübde gebundenen Pfarrer, sondern für alle, die an den Herrn Christus glauben. Mein Eid wie der eines jeden Christen wird in einem anderen Geiste geleistet und ist damit sachlich ein anderer Eid als der Eid der DC und als der vom EOK nach dessen „Ansprache“ oder nach dessen „abschließendem“ Schreiben vom 20. Mai 1938 geforderte Eid.
2. „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein,“ d.h.: solche Treue und solcher Gehorsam bedeuten nicht „ein Verhältnis innerer Verbundenheit, das für den Apostel Paulus in seinem Verhältnis zu dem römischen Reich und seinem Kaiser nie gegeben war und nicht gegeben sein konnte.“ Solche Treue und solcher Gehorsam bedeuten ebensowenig, daß ich dem Leiden ausweichen will, wie es schon heute von der Obrigkeit über Brüder verhängt ist, die bei dieser Treue und diesem Gehorsam in alleiniger Bindung an Gottes Wort geblieben sind.
3. „Ich werde die Gesetze beachten,“ d.h.: ich beachte die Gesetze der Obrigkeit, die von Gott ist. Wenn aber diese Gesetze zur Sünde führen, muß ich Gott mehr gehorchen als den Menschen. Jeder Eid, den der Christ schwört, ist durch den Gehorsam gegen Gottes Gebot begrenzt.
4. „Und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen,“ d.h.: als Träger besonderer staatlich anerkannter oder verliehener öffentlicher Funktionen bin ich allein gebunden an Gottes Wort, auch dem Staate gegenüber.
5. „So wahr mir Gott helfe,“ d.h.: es geht beim Eid eines Christen nur um die Ehre des lebendigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, in dessen Hand meiner Seelen Heil und Seligkeit liegt. Er gibt seine Ehre keinem anderen, noch seinen Ruhm den Götzen.

D. Ich muß um eine schriftliche Antwort bitten:

1. daß der Evangelische Oberkirchenrat und das Evangelische Konsi-

---storium als Bevollmächtigte des Staates den Eid von mir fordern.  
2. daß der Wortlaut der Eidesformel im Sinne meiner vorstehenden Erklärung verstanden werden darf und als sachlich unbedenklich zu meinen Personalakten genommen werden soll.  
Dann bin ich bereit, meinem Presbyterium als der rechtmäßigen Leitung meiner nach Gottes Wort reformierten Gemeinde die Frage vorzulegen, ob ich den so erklärten Eid leisten darf.

Wuppertal-Elberfeld, den 11. August 1938.

-----  
A n m e r k u n g e n z u C.  
-----

(gehören nicht zum Text der Erklärung)

- Zu 1. Daß der von uns angebotene Eid sachlich ein völlig anderer Eid ist als der, den man von uns fordert, wird in unseren mündlichen Besprechungen immer wieder klar ausgesprochen. Gerade damit sucht man denen, die noch nicht geschworen haben, ihre Gewissensbedenken zu zerstreuen. Der eidfordernden Stelle gegenüber ist aber meines Wissens eine dahingehende schriftliche Erklärung bisher nicht abgegeben worden. Daher jetzt die klare Forderung der Presbyterien von reformiert Elberfeld und Cronenberg, es müsse alles getan werden, der eidfordernden Stelle diesen Sachverhalt zu bezeugen. Gerade an dieser Stelle ist restlose Klarheit nötig, damit auch nur der leiseste Anschein eines Verschweigenwollens vermieden wird.
- Zu 2. Daß über der Ablehnung der „Ansprache“ die Ablehnung des Schreibens vom 20. Mai versäumt ist, muß sich verhängnisvoll auswirken. Die von uns geforderte Überschreitung und damit Verletzung der apostolischen Haltung gegenüber der Obrigkeit und also der Widerspruch gegen die Heilige Schrift muß hier ganz ausdrücklich zurückgewiesen werden. Im übrigen fehlt bisher in den offiziellen Erklärungen jeder Hinweis auf die Brüder, über die das Leiden verhängt ist, gerade weil sie der Obrigkeit gegenüber die Haltung eingenommen haben, die dem von uns angebotenen Eid entspricht. Das muß gesagt werden. Sonst wird schon unsere Fürbitte für sie unglauwürdig.
- Zu 3. Der Eidschwur, daß wir die Gesetze beachten wollen, ist so allgemein gehalten, daß daraus ein böser Fallstrick werden könnte, wenn hier nicht die durch Gottes Wort gesetzte Grenze klar aufgezeigt wird.
- Zu 4. Die Unterscheidung des Altpreußischen Bruderrates zwischen Amtspflichten des Dienstes am Wort und öffentlich-rechtlichen Amtspflichten trifft den wirklichen Sachverhalt, solange wir in der Körperschaft öffentlichen Rechtes sind, als deren rechtmäßige Leitung wir immer wieder das Notregiment der Bekennenden Kirche vor aller Welt benannt haben. Nur darf dann nicht vergessen werden, zu betonen, daß auch in der Ausübung dieser öffentlich-rechtlichen Amtspflichten für den Pfarrer wie für jeden Christen die Bindung an Gottes Wort die Grenze ist.
- Zu 5. Es muß deutlich werden, daß der lebendige Gott, bei dem der Christ schwört, ein anderer ist als alles, was man an seine Stelle setzen will.